

(No. 1667.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26sten Oktober 1835., wegen der ständischen Rechte der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göbzig.

Da im Artikel II. der Verordnung vom 17ten August 1825. wegen der nach dem Erakte vom Isen Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark, die Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göbzig übergangen sind; so will Ich in Ansehung der ständischen Rechte derselben, auf das Gutachten des vorjährigen Brandenburgischen Provinzial-Landtags Nachstehendes festsetzen:

- 1) Die Stadt Alt-Landsberg hat gemeinschaftlich mit den, unter A. II. 50—59. des Artikels II. der vorgeordneten Verordnung aufgeführten Städten den Landtags-Abgeordneten zu wählen und wird hinter Dramienburg eingeschaltet.
- 2) Die Städte Lebus, Müllrose und Buckow wählen künftig mit den daselbst unter 70—90. benannten Städten den Landtags-Abgeordneten und treten nach Seelow bei ihnen ein.
- 3) Die Stadt Göbzig nimmt an den Wahlen der unter B. II. 4. aufgeführten Städte Theil und erhält ihren Platz hinter Sonnenburg; auch ist das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August 1825. beigefügte Verzeichniß der zu Virils- und Kollektivstimmen berechtigten Städte dahin zu vervollständigen, daß Göbzig den Städten Königswalde, Sternberg, Schermeißel und Lagow hinzutritt, daher mit diesen gemeinschaftlich einen Abgeordneten zum Kreistage des Sternberg'schen Kreises wählt.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Order durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1668.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26sten Oktober 1835., betreffend die Bestimmung: daß die mit Altmärkischen Städten zu einer Kollektivstimme vereinigten Städte der Priegnitz aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark in dem Falle zu wählen haben, daß der Abgeordnete oder Stellvertreter aus einer Altmärkischen Stadt gewählt ist.

Da die in der Verordnung vom 17ten August 1825. Artikel II. A. II. 11—27. aufgeführten Kollektivwählenden Städte theils der Altmark, theils der Priegnitz angehören, und wenn der Abgeordnete oder dessen Stellvertreter aus einer Altmärkischen Stadt gewählt ist, sich der Fall ereignen könnte, daß es den Priegnitzschen Städten auf den Kurmärkischen Kommunal-Landtage an einem Abgeordneten, der diesem Kommunalverbande angehört, fehle, so bestimme Ich, daß die